

## **CH\_VB 20043070 vom 4. Dezember 1997**

Bundesverwaltung, 1997-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20043070\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20043070__td_)

FR: CH\_VB 20043070 du 4 décembre 1997

IT: CH\_VB 20043070 del 4 dicembre 1997

### **Erwägungen**

#### **E. 04**

Séance Seduta Geschäftsnummer 97.041 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.12.1997 - 08:00 Date Data Seite 2459-2460 Page Pagina Ref. No 20 043 070 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

#### **E. 4**

Cars müssen im europäischen Raum einen breiteren Zwi- schengang aufweisen; das ist eine neue Norm, um vor allem erhöhten Sicherheitsbedürfnissen zu genügen. Das erfolgt sinnigerweise nicht zu Lasten des Sitzkomforts, sondern nur durch eine Vergrösserung der gesamten Fahrzeugbreite. Im europäischen Raum gelten diese Masse bereits, und alle Fahrzeug- und Containerhersteller richten sich selbstver- ständlich nach diesen neuen Normen. Wir könnten zwar auf unseren heute gültigen Massen behar- ren, sie durchzusetzen versuchen und auf eine Gesetzesän- derung verzichten bzw. auf die Vorlage nicht eintreten. Be- denken Sie dabei aber gleichzeitig die daraus entstehenden und zum Teil wirklich grotesken Konsequenzen; ich erwähne drei Beispiele: Ein erstes Beispiel: Touristen, die in einem 2,55 Meter breiten Car in unser Land einreisen wollen, müssten an der Grenze in einen anderen Bus umsteigen, der z. B. 2,5 Meter breit ist. Im übrigen soll das bereits vorgekommen sein! Bessere Negativwerbung könnten wir kaum machen, und es würde auch nicht weiter erstaunen, wenn Gäste und Reise- büros vermehrt andere europäische Destinationen aussu- chen und das Tourismusland Schweiz meiden würden. Ein zweites Beispiel: Wer Güter ins Ausland transportieren oder per Lastkraftwagen aus dem Ausland importieren will, kann dies mit einem 2,55 Meter breiten Fahrzeug nur bis in die Grenzzone tun; wenn er weiterfahren oder im Transit durch die Schweiz fahren will, dann muss er die Ladung auf einen anderen Lastwagen oder Anhängerzug eidgenössi- scher Spezialnorm umladen. Ein drittes Beispiel: Auf unseren Strassen dürften keine Nor- malcontainer von einer Breite von 2,55 Metern transportiert werden. Wer es notgedrungen dennoch tut, würde sofort ge- gen das Gesetz verstossen. Übrigens, bedenken Sie: Nirgendwo auf der ganzen Welt werden Container mit einer Breite von 2,5 Metern gebaut. Wir wissen alle, dass die Zukunft dem Containerverkehr ge- hört. Etwas Weltfremderes könnten wir wohl kaum tun, als auf unseren Lösungen zu beharren, und für den Spott müss- ten wir kaum sorgen! Nun wissen wir alle ganz genau, dass in der Schweiz keine Reisecars und keine Container herge- stellt werden; dies geschieht praktisch ausnahmslos im euro- päischen Raum und in Übersee. Es wäre volkswirtschaftlich deshalb auch völlig absurd, die Produktion von Spezialserien nach eidgenössischer Norm zu verlangen. Zusätzlich soll bei den Massen auch die Maximallänge der Anhängerzüge auf 18,75 Meter erhöht werden.

Bisher waren es gemäss Artikel 9 Absatz 4 Litera c 18,35 Meter. Diese Erhöhung ist vor allem technisch begründet: Die Ladefläche wird damit nämlich nicht verlängert und die Transportkapazität überhaupt nicht vergrössert. Länger wird ausschliesslich die Distanz zwischen Lastwagen und Anhänger, also der sogenannte freie Zwischenraum. Man kann also weder bei der kleinen Erhöhung der Breite auf 2,55 Meter noch bei der grössten Maximallänge der Lastenzüge von einem Wettbewerbsvorteil zugunsten der Strasse sprechen. Das ist zu den Massen zu sagen. Ich möchte anfügen, dass die Gewichtslimite von 28 Tonnen davon überhaupt nicht betroffen ist, sie bleibt weiterhin unangetastet. Um eine rasche Anpassung an künftige internationale Normen in diesem Verkehrssektor vornehmen zu können,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kantonsverfassungen (OW, NW, SG). Gewährleistung Constitutions cantonales (OW, NW, SG). Garantie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1997 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.